

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Religion und geistlichen Sachen betrafen, der Berathschlagung der geheimen und Reichshofräthe unterstellt wurde, wodurch den Evangelischen ein Nachtheil insofern entstand, als das Gericht bloß aus Katholiken zusammengesetzt war.¹⁾ Eine diesbezügliche Beschwerde der Stände wurde durch Decret vom 14. Mai 1582 mit dem Bemerken zurückgewiesen, dass in Religionsangelegenheiten der kaiserlichen Majestät allein die Disposition gebüre.²⁾ Im Jahre 1585 versuchten es die evangelischen Stände abermals mit einer Supplication an den Erzherzog. Darin wird bemerkt, dass die Stände zwar gerne bekennen, die Religionsconcession sei nur den zwei Ständen der Herren- und Ritterschaft bewilligt worden; allein man könne daraus nicht folgern, dass andere, wenn sie sich aus freiem Willen bei dem Gottesdienste einfinden, mit Worten oder mit der That abzuweisen seien. Der Erzherzog möge sie daher im freien, offenen und uneingeengten Gebrauch der Concession, wie sie solches bisher in Uebung gehabt, belassen.³⁾ Die Antwort des Erzherzogs lautete, wie nicht anders zu erwarten, dahin, dass sich die Stände an den Buchstaben der Concession zu halten hätten.⁴⁾ Auf ein Memorial der Stände aus dem Jahre 1587, in dem sich diese insbesondere darüber beschwerten, dass ihnen verboten wurde, unter sich, ohne Vorwissen des Kaisers, Versammlungen in Sachen der Religion einzuberufen, erfolgte von Seite des Erzherzogs die Antwort, sie hätten den Resolutionen des Kaisers in allen Punkten zu gehorchen.⁵⁾

Im Jahre 1588 wurde der schon früher ergangene Befehl erneuert, dass die Prädicanten der beiden Stände augsburgischer

¹⁾ In Oberösterreich war die erste Instanz in allen Streitigkeiten der ständischen Glieder unter sich das landeshauptmännische Gericht, worin nebst dem Landeshauptmanne einige Mitglieder des Herren- und Ritterstandes das Recht sprachen als landesfürstliche Landräthe. Stülz, Florian, S. 97, 98. — Raupach III. F. S. 95, I. F. S. 168.

²⁾ Raupach I. S. 168.

³⁾ Raupach I. S. 170, 171.

⁴⁾ Raupach I. S. 171.

⁵⁾ Raupach I. S. 177.